



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00007/00005/00002
Bern, 30. April 2019

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse, des PC-7-Teams und der FA18-Displays, nachstehend «PS», «PC7T» und «FA18»

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, des PC7T und der FA18 der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 08. März 2019 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während



der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, des PC7T und der FA18 nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPORÄRE, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 08. März 2019 und dem 29. März 2019 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Pilatus Aircraft Ltd./ Buochs Airport, 08. März 2019
- Bale ATM Procedures, 12. März 2019
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 19. März 2019
- Skyguide AMC, 11. März 2019
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 28. März 2019
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 28. März 2019
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 29. März 2019

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Anordnung 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Anordnung 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 2).
- 6.4. Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RAs. Des Weiteren stellt die Luftwaffe dem Flughafen Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu (Anordnung 3).
- 6.5. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 17. Mai 2019 (Anordnung 4).
- 6.6. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen

Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 5).

- 6.7. Die Verfügung ist der in Anordnung 6.1 genannten Stellen zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Anordnung 6.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Anordnung 6.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS, des PC7T und der FA18 werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.

Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.

2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RAs. Des Weiteren stellt die Luftwaffe dem Flughafen Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu.
4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 17. Mai 2019 in Kraft.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Publikation der Verfügung:
 - 6.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

6.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

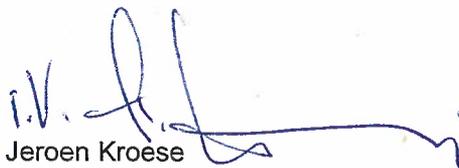
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Pilatus Aircraft Ltd./Buochs Airport, z. H. Herr Markus Kälin, Postfach 992, 6371 Stans
- Bale Airport, Subdivision Controle Bale-Mulhouse ATC Operations Unit, z.H. Monsieur P Maussang, 68304 Saint-Louis, France
- Schweizerischer Hänggleiterverband, z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Segelflugverband der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
- Skyguide, z.H. Madame Cécile du Mesnil, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Skyguide, z.H. Herr Oliver Krause, Flugsicherungsstrasse 1-5, 8602 Wangen bei Dübendorf
- Skyguide, z.H. Herr Axel Maubach, Flugsicherungsstrasse 1-5, 8602 Wangen bei Dübendorf
- Militärluftfahrtbehörde, z.H. Frau Tamara Habich, Militärflugplatz, 1530 Payerne

6.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt

am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, hea, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM



30. April 2019

Bericht über die Anhörung betreffend die tempo- rären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7- Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 30. April 2019 in
Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse
(«PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-
Displays («FA18») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Pilatus/ Buochs Airport

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
There are no objections, neither from Pilatus Aircraft Ltd nor Airport Buochs.	Zur Kenntnis genommen.





1.2. Flughafen Basel-Mulhouse / Bale ATM

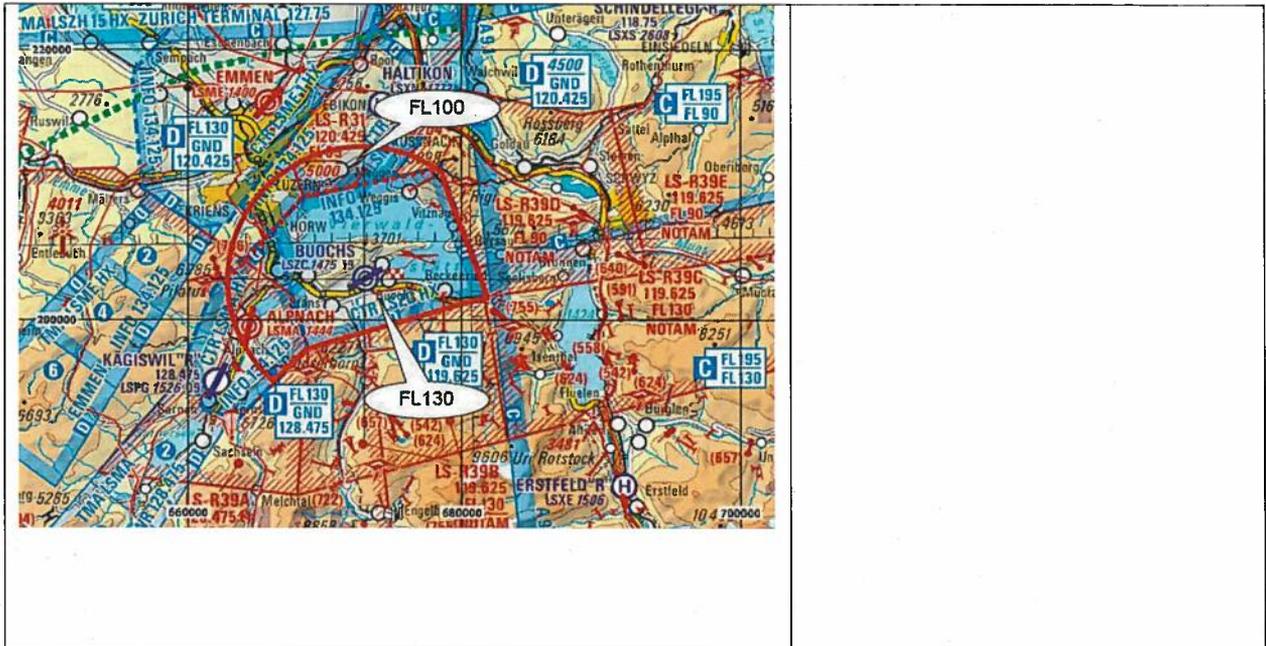
Stellungnahme	Beurteilung BAZL
That's copied for the Langenbrück ZRT on 6th and 7th July - no special remarks.	Zur Kenntnis genommen.
Could you please inform us as soon as the notam is published?	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Betreffend Patrouille Suisse am 21.6.19 in Zug: Der lokale Gleitschirmclub macht darauf aufmerksam, dass die LS-R zahlreiche Fluggebiete sperrt. Selbstverständlich ist das am Vorführungstag kein Problem, bittet aber darum, am Trainingstag nach Möglichkeit nur vormittags zu fliegen.	<u>Stellungnahme Luftwaffe / BAZL:</u> <ul style="list-style-type: none">• Die Vorführung findet am späteren Nachmittag statt. Aus Sicherheitsgründen (Umfeld, vor allem Sonnenstand im Speziellen über einem See) soll zeitlich möglichst so trainiert werden, wie nachher auch vorgeführt wird. Das Training findet kurz vor 1700h statt. <p>Aufgrund dieser Sicherheitsaspekte und des öffentlichen Interesses am Display Teams ist das Zeitfenster für die Vorführungen gesetzt.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
Betreffend PC-7-Team am 29.und 31.5.19 in Buochs: Die Patrouille Suisse berücksichtigt seit mehreren Jahren unseren Wunsch, die LS-R südlich der CTR-Grenze von Buochs jeweils abzuschneiden, da das Engelbergertal extrem stark von Gleitschirmen befliegen wird und zu befürchten ist, dass trotz Notam/DABS auch am Vorführungstag Gleitschirme illegal innerhalb dieses Bereichs anzutreffen sind. Wir appellieren deshalb dringend, dass auch das PC-7-Team diese Verkleinerung, wie sie die Patrouille Suisse beispielsweise am 30.9.19 wieder vorsieht (siehe nachfolgende Karte) akzeptieren kann.	<u>Stellungnahme Luftwaffe / BAZL:</u> <p>Nach Rücksprache mit dem Kommandanten des PC7T, kann dem Antrag des SHV hinsichtlich Buochs zugestimmt werden.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



1.4. Skyguide / AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht AMC gibt es keine Einschränkungen.	Zur Kenntnis genommen.

1.5. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Thanks for being invited to this "Anhörung" for the military air displays in Switzerland. We contacted the heads of the affected Gliding Groups. So far no objections to these displays have been signalled to us.</p> <p>As it was seen last Year in the display at Schupfart, where a German registered glider disturbed the PS Display, we kindly recommend to notify DFS (Deutsche Flugsicherung) and DeAC (Deutscher Aero Club) so that also the groups near the Swiss border will be informed officially.</p>	<p>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.6. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Ich habe diese im ZV verteilt und reiche hiermit eine koordinierte Stellungnahme für den AeCS ein.</p> <p>Wir nehmen Kenntnis von diesen Einschränkungen und wünsche den Veranstaltern wie auch der LW viel Erfolg mit diesen Vorführungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.7. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Unser Verband bedankt sich für die Inkludierung in die Umfrage in titelerwähnter ACP.</p> <p>Wir haben die von den Luftraumanpassungen betroffenen Mitgliederflugplätze unseres Verbandes in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Bis dato hat uns keine Rückmeldung, respektive keine Vorbehaltsmeldung erreicht.</p> <p>Wir wünschen den Teams der Luftwaffe erfolgreiche Präsentationen und begeisterte Zuschauer.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 08. März 2019 und gestützt auf die Auswertung der Stellungnahmen, wie sie dem vorliegenden Anhang 1 zur Verfügung vom 30. April 2019 zu entnehmen ist, verfügt.



30. April 2019

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 30. April 2019 in
Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse
(«PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-
Displays («FA18») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

1.1 "Zug"

Circle of 10km radius, centered at Zug (WGS: 47°10'04"N / 008°30'50"E, ELEV 1375FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL100

Date: June 21st and 22nd, 2019



Zug





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.2 "Murten"

Circle of 10km radius, centered at Murten (WGS84: 46°55'59"N / 007°07'09"E, ELEV 1420FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: July 5th and 6th, 2019



Murten

1.3 "Langenbruck"

Circle of 10km radius, centered Langenbruck (WGS: 47°20'54"N / 007°46'07"E, ELEV 2320FT), WI AIRSPACE G AND E ONLY. LATERAL DIMENSION WI LFSB TMA T1, T3 AND LSZH TMA 8 ONLY.

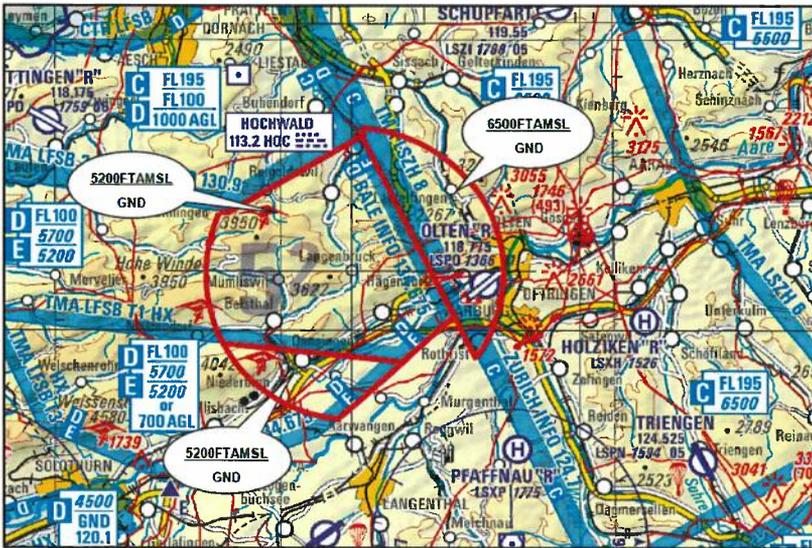
Lower Limit: GND

Upper Limit: Lower limit TMA

Date: July 5th and 6th, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Langenbruck

1.4 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84: 47°12'17"N / 008°52'03"E, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: September 2nd, 2019



Wangen-Lachen



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

2 PC7T

2.1 "Les Moulins"

Circle of 8km radius, centered at Les Moulins (WGS84: 46°27'48"N / 007°06'22"E, ELEV 2920FT),
NO RESTRICTIONS NW OF SEPARATION LINE MITTELLAND-JURA/ALPEN.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: May 17th and 19th, 2019



Les Moulins

2.2 "Buochs"

Circle of 7km radius, centered at Buochs (WGS84: 46°58'17"N / 008°24'02"E, ELEV 1450FT)
NO RESTRICTIONS S OF SOUTHERN CTR BORDERLINE LSZC.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 29th and 31st, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Buochs

2.3 "Grenchen"

Circle of 7km radius, centered at ARP Grenchen (WGS84: 47°10'53"N / 007°24'59"E, ELEV 1405FT), NO RESTRICTIONS NW OF LINE ORVIN-NIEDERBIPP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 29th and June 1st, 2019



Grenchen



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

2.4 "Hinwil"

Circle of 7km radius, centered at Hinwil (WGS84: 47°17'21"N / 008°48'59"E, ELEV 1750FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000ft AMSL

Date: June 21st and 22nd, 2019



Hinwil

2.5 " Luzern Beromünster "

Circle of 7km radius, centered at ARP Luzern Beromünster (WGS84: 47°11'24"N / 008°12'17"E, ELEV 2150FT), LSZH TMA 6 NOT AFFECTED.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7500ft AMSL/6500ft AMSL

Date: June 28th and 29th, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Luzern Beromünster

2.6 "Zürich"

Semi-circle of 7km radius, centered at Zürich City (WGS84: 47°21'30"N / 008°32'30"E, ELEV 1332FT), NO RESTRICTIONS N OF SOUTHERN CTR BORDERLINE LSZH.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 4500FT (ZRH TMA4C) / 5500FT (ZRH TMA4B) AMSL

Date: July 5th through 7th, 2019



Zürich

